

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8G "Sandufer / Wilhelmstraße" 4. Änderung

1. Art der baulichen Nutzung

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Sockelhöhen (OK Erdgeschoss-Fußboden) neu zu errichtender Gebäude dürfen im Eingangsbereich im Mittel nicht mehr als 0,50 m über OK angrenzender Verkehrfläche liegen.

Die in § 19 Abs. 4 Bau NVO aufgeführten zugelassenen Überschreitungen der Grundflächenzahl

Im mit WA1) gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiet sind max. 10 Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei geneigten Dächern ist eine Firsthöhe von 12,00 m (gemessen von OK angrenzende Verkehrsfläche) nicht zu überschreiten.

Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserdurchlässig, z.B. mit breitfugig verlegten Natursteinpflaster mit mehr als 25% Fugenanteil, mit Rasensteinen, Schotterrasen u. ä., befestigt sind, werden auf die Grundflächenzahl nicht angerechnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 Abs. 2 2. BauNVO).

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen

Carports (überdachte Stellplätze), Tiefgaragen, Nebenanlagen und untergeordnete bauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.

4. Bepflanzungsmaßnahmen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 30 % mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. (siehe Bepflanzungsvorschlag) Für die mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Einzelbäume sind folgende Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

 Säulenrotbuche (Fagus sylvatica fastigiata) Stammumfang 18 - 20 cm, Höhe ca. 6m (ohne Herstellungszeit) - Säulenblutbuche (Fagus sylvatica purpurea fastigiata) Stammumfang 20 - 25 cm, Höhe ca. 6m (ohne Herstellungszeit)

5. Besondere Umweltschutzmaßnahmen

Die im Geltungsbereich der 4. Änderung mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Einzelbäume sind bei Baumaßnahmen vor Gefahren zu schützen, die die Pflanzen schädigen oder deren Lebensbereiche beeinträchtigen. Diesbezüglich sind Maßnahmen der DIN 18920 sowie der RAS-LG 4 anzuwenden. (Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 25 b BauGB)

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zwingend zu befolgen:

Schutz von Bäumen vor chemischen Verunreinigungen (DIN 18920 Absatz 3.1)

Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden (DIN 18920 Absatz 3.5)

- Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben (DIN 18920 Absatz 3.9)

Schutz von Bäumen bei befristeter Grundwasserabsenkung (DIN 18920 Absatz 3.12)

Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei Belägen (DIN 18920 Absatz 3.13) Abgrabungen, Baugruben, Gräben o.ä.) im Wurzelbereich der Bäume dürfen nur durch Handschachtung erfolgen. Der Vegetationsbereich ist mit einem Wurzelvorhang zu schützen. Geschädigte Wurzeln sind

durch ständige Bewässerung zu schützen (RAS-LG 4 Abschnitt 7). Die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sind während der gesamten Bauzeit von einem Landschaftsplaner und / oder einem Architekten zu kontrollieren und begleiten und in den Leistungsverzeichnissen der zu berücksichtigen. Ausschachtungen sind von einem o.g. Fachmann zeitnah zu überwachen. Bei festgestellten Schäden sind die in den RAS-LG 4 aufgeführten Reparationen und Nachbehandlungen

6. Immissionsschutz

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung sämtlicher Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, derart herzustellen, daß Schwingungs- und Geräuschimmissionen die in der DIN 45680 festgelegten Kriterien und Richtwerte nicht überschritten werden. Hierfür ist eine der unten aufgeführten Maßnahmen anzuwenden: (Festsetzung gem. §9 (1) Nr. 24 Bau GB)

1. Elastische Lagerung des gesamten Gebäudes einschließlich ihrer Fundamente auf gemischtzelligem Polyaetheruerethan (PUR)

2. Elastische Lagerung des gesamten Gebäudes unterhalb der Decke über dem Kellergeschoß auf Stahlfederbasis

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 86 BauO NW

1. Dachgestaltung

Das Dachgeschoß ist als gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückliegendes Geschoß (Staffelgschoß) auszubilden. (§ 2 Abs. 5 Satz 4 BauO NW) Drempelkonstruktionen sind nicht zulässig.

Die im Bebauungsplan angegebene Dachneigung ist bei geneigten Dächern mit einer Toleranz

von +/- 3 ° zwingend einzuhalten. Ausgenommen von den Festsetzungen über die Dachneigungen sind untergeordnete

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO.

2. Materialien

Außenliegende Wandflächen sind mit Verblendmauerwerk zu bekleiden. Für das Staffelgeschoß sowie für untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Treppenhäuser, Balkone, Gesimse, Erker und vergleichbares sind außerdem andere Materialien zulässig.

3. Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

Im Bereich des Bebauungsplanes sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen. Oberirdische Garagen sind nicht zulässig. Pro Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz der geforderten Stellplätze in der Tiefgarage unterzubringen.

Hinweise

1. Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichenBodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Amt für Boden-, denkmalpflege Münster, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach einer mündlichen, 1 Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

2. Grundwasserhaltung und Grundwassernutzung

Die Grundwasserhaltung und Grundwassernutzung sind aufgrund des Belastungsverdachts nur in Abstirmmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde möglich. Gegebenenfalls sind Grundwasserprobungen vorzunehmen.

Anlage zu den textlichen Festsetzungen

Bepflanzungsvorschlag

Straucharten

Folgende Bäume und Sträucher werden für die Flächen, für die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG getroffen worden sind, vorgeschlagen:

Baumarten

Acer campestre	Feldahorn	Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Betula verrucosa	Sandbirke
Ribes grossularia	Stachelbeere	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus (versch. Arten)	Hartriegel	Fagus sylvatica	Rotbuche
Corylus avellana	Haselnuß	Tilia cordata	Winterlinde
Crataegus (versch. Arten)	Weißdorn	Pinus sylvestris	gemeiner Kiefer
Cytisus scoparius	Besenginster	Prunus avium	Vogelkirsche
Euonymos europaeas	Pfaffenhütchen	Quercus robur	Stieleiche
Prunus padus	Traubenkirsche	Sorbus aucuparia	gemeine Ebereso
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Ulmus campestris	Feldulme
llex aquifolium	Stechpalme	Quercus petraea	Traubeneiche
Ligustrum (versch. Arten)	Liguster	Betula pubescens	Moorbirke
Malus communis	Wildapfel	Populus tremula	Espe
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	Salix	Weiden
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Rhamnus frangula	Faulbaum	Acer platanoides	Spitzahorn
nur Rosa canina	Heckenrose	Acer campestre	Feldahorn
Salix (versch. Arten)	Weiden	Fraxinus excelsior	Esche
Sambucus nigra	schwarzer Holunder	Castanea sativa	Kastanie



